

# report<sup>1.18</sup>

Zeitschrift für Bäckereien und Konditoreien



**Vielfältige Angriffe  
BGN-Aktion „Deine  
Haut – dein persönlicher  
Schutzanzug“**

**Liebe Leserinnen, liebe Leser,**



Sie halten die erste Ausgabe von report im Jahr 2018 in der Hand. Möge es ein erfolgreiches, vor allem aber gesundes und sicheres Jahr für Sie und Ihr Team sein.

Für dieses Jahr haben wir uns viel vorgenommen. Den Anfang macht unsere neue Aktion „Deine Haut – dein persönlicher Schutzanzug“. Hauterkrankungen zählen bei unseren Versicherten zu den häufigsten Problemen. Über die Hälfte der angezeigten Berufskrankheiten haben mit der Haut zu tun. Grund genug für uns, aktiv zu bleiben. Und ein guter Grund für Unternehmen, diesem Bereich eine besondere Beachtung zu schenken.

Eine weitere Kampagne startet im zweiten Quartal und wird uns die kommenden Jahre begleiten. Sie heißt „kommitmentsch!“ und hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen und Abläufen als wichtigen Maßstab zu berücksichtigen – von allen Menschen und in allen Unternehmen und Einrichtungen. Die Kampagne, die von allen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen wird, setzt auf Aktionen, die Menschen verbinden und zum Mitmachen anregen.

Im Oktober vergibt die BGN im Rahmen der Arbeitsschutztagung den „BGN-Präventionspreis“. Leitgedanke des Preises ist, erfolgreiche Lösungen im Arbeitsschutz fördern und publik machen, herausragende Betriebe auszeichnen und alle Betriebe zu mehr Kreativität und Innovation im Arbeitsschutz motivieren. Der mit insgesamt 50.000 Euro dotierte Preis genießt deutschlandweit Beachtung und motiviert immer mehr Unternehmen, mit ihren Lösungen, Ideen oder Verbesserungen teilzunehmen.

Über all diese und selbstverständlich auch weitere Themen werden wir Sie im Laufe des Jahres in report informieren. Sollten Sie etwas vermissen oder redaktionelle Anregungen haben, freuen wir uns über Ihr Feedback. Schreiben Sie uns an [report@bgn.de](mailto:report@bgn.de).

Herzlichst

Direktor der BGN

---

## IMPRESSUM

---

**Herausgegeben von:** Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, [www.bgn.de](http://www.bgn.de), [info@bgn.de](mailto:info@bgn.de)

**Verantwortlich:** Klaus Marsch, Direktor der BGN

**Redaktion:** Michael Wanhoff, Werner Fisi, Birgit Loewer-Hirsch, Andrea Weimar (BGN), Elfi Braun (BC GmbH), Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, [report@bgn.de](mailto:report@bgn.de)

**Fotos:** BGN (S. 5, 6); Bildschön Fotografie, Potsdam (S. 9); Fotolia: animaflora (S. 12); Daniel Berkmann (S. 8), Frederico di Campo (S. 8), contrastwerkstatt (S. 11); nakophotography (S. 10), Picture-Factory (S. 12); SP-PIC (S. 11), WavebreakmediaMicro (S. 8); Oliver Rütter, Wiesbaden (Titel, S. 2, 3, 4/5, 7, 10, 11); Zarges (S. 7)

**Verlag:** BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft, Wiesbaden

**Gestaltung:** Agentur 42, Bodenheim

**Druck und Versand:** Bonifatius GmbH, Paderborn  
© BGN 2018 ISSN 2191-8775

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

*In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.*

---



## Wann Schutz, wann Schaden?

**Die Notwendigkeit flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe immer prüfen** / Als persönliche Schutzausrüstung schützen flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe bei bestimmten Tätigkeiten vor Hautschäden an den Händen. Zu langes und zu häufiges Tragen aber kann nach hinten losgehen und der Haut schaden.

**F**lüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe schützen die Hände vor hautgefährdenden Substanzen wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel – außerdem vorm Aufquellen bei langem Wasserkontakt. Werden sie zu lange am Stück getragen, fangen die Hände darin an zu schwitzen. Dabei entsteht im Handschuh Staunässe, die der Haut auf Dauer ebenfalls schadet. Feuchtigkeit ist nämlich mit Abstand die häufigste Hautgefährdung.

Vor dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe sollte man deshalb immer prüfen: Ist das Risiko für die Hautgesundheit mit Schutzhandschuhen geringer als ohne? Wenn ja, dann müssen sie getragen werden. Das ist der Fall bei

- Arbeiten mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit Chemikalien, z. B. Reinigen mit Spezialreinigern (in der Regel Schutzhandschuhe Kategorie 3) und bei
- Arbeiten mit einfachen Reinigungsmitteln, z. B. Geschirrspülen.

### SCHUTZHANDSCHUHE RICHTIG BENUTZEN

#### Was Arbeitgeber wissen sollten:

- Jeder Mitarbeiter erhält eigene Schutzhandschuhe.
- Schutzhandschuhe müssen CE-Kennzeichnung haben.
- Form und Größe der Handschuhe müssen passen. Das erhöht die Trageakzeptanz und verringert die Unfallgefahr.
- Für eine bessere Schweißaufnahme sollten passende Unterziehhandschuhe aus Baumwolle bereitgestellt werden.

#### Was Mitarbeiter wissen sollten:

- Schutzhandschuhe nur so kurz wie möglich tragen – und nur während der hautgefährdenden Tätigkeit. **Dabei die Stulpen beim Tragen umschlagen.** Das verhindert, dass Flüssigkeit auf den Arm und in das Handschuhinnere gelangen kann.
- Handschuhe rechtzeitig wechseln, um Nässebildung auf der Haut zu minimieren. Gilt auch für Baumwoll-Unterziehhandschuhe.
- Defekte Schutzhandschuhe sofort aussortieren.
- Schutzhandschuhe vor dem Ausziehen eventuell unter fließendem Wasser reinigen und zum Trocknen aufhängen.
- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände anziehen.
- Mehr Infos enthält die BGN-Broschüre „Hautschutz im Beruf“: [www.bgn.de/deinehaut](http://www.bgn.de/deinehaut)



## Vielfältige Angriffe

**BGN startet Aktion „Deine Haut – dein persönlicher Schutzanzug“ /** Die Hände sind an vielen Arbeitsplätzen unser wichtigstes Werkzeug und dort häufig zahlreichen Belastungen ausgesetzt. Mit der Zeit können daraus Hautschäden entstehen. Wie man bei der Arbeit seinen „persönlichen Schutzanzug“ intakt und damit belastbar hält, möchte die BGN ihren Versicherten mit einer Aktion näherbringen. Dazu hat sie Infos und Tipps in eine Aktions-Box für Betriebe gepackt.

**E**rkrankungen der Haut sind einer der häufigsten Gründe für gesundheitliche Probleme im Backgewerbe. Bei den angezeigten Berufskrankheiten aus dem Backgewerbe nehmen die Hauterkrankungen mit 55 % sogar die Spitzenreiterposition ein. In 90% der Fälle leiden die Betroffenen an einem Handekzem.

Handekzeme entstehen, wenn die Haut ständig durch hautbelastende Tätigkeiten stark beansprucht und abgenutzt wird. Das führt dazu, dass die Hautbarriere gestört und die natürliche Erneuerungsfähigkeit der Haut überfordert ist. Der hauchdünne natürliche Schutzanzug wird löchrig.

Hauterkrankungen sind häufig langwierig. Für die Betroffenen bedeuten sie einen hohen Leidensdruck, für Arbeitgeber oft hohe Kosten aufgrund langer Arbeitsausfälle.

### Was der Haut zusetzen kann

Feuchtarbeit ist mit Abstand die häufigste Hautgefährdung im Backgewerbe. Unter Feuchtarbeit versteht man

- ❖ Tätigkeiten, bei denen die Hände Arbeiten in feuchtem Milieu ausführen,
- ❖ Arbeiten, bei denen die Hände häufig gewaschen werden müssen,
- ❖ Arbeiten, bei denen feuchtigkeitsdichte Handschuhe getragen werden (durch Schwitzen entsteht Staunässe im Handschuh).

Weitere Hautbelastungen, die die Haut schädigen können, sind:

- ❖ Ungeschützter Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- ❖ Umgang mit aggressiven Lebensmittelinhaltsstoffen wie Fruchtsäuren, Konservierungsstoffen, Lebensmittelfarbstoffen, Brezellaugung usw.

# Deine Haut

DEIN PERSÖNLICHER SCHUTZANZUG

## IHRE AKTIONS-BOX

Betriebe können **ab sofort** die **Aktions-Box „Deine Haut – dein persönlicher Schutzanzug“** bei der BGN kostenlos anfordern. Sie enthält Medien und Arbeitshilfen, mit deren Hilfe Betriebe ihre Vorgehensweisen und Abläufe beim Hautschutz überprüfen und optimieren – und somit aktiv die Hautgesundheit ihrer Beschäftigten fördern und erhalten können.

Betriebe, die die Aktions-Box anfordern und die Materialien zur Optimierung des betrieblichen Hautschutzes einsetzen, erhalten zudem 10 Bonuspunkte beim BGN-Prämienverfahren.



### Inhalt der Aktions-Box

- Muster-Hautschutz- und Hygienepläne u. a. für das Verkaufspersonal und für Reinigungskräfte
- Beurteilungshilfe „Hautschutz“ mit Checklisten zur Ermittlung der Hautbelastungen und zur Ausgestaltung des Hautschutz- und Hygieneplans
- Unterweisungskurzgespräch „Hautschutz“ in Comicform
- Aushang/Aufsteller „1 Minute für Ihre Haut“ mit Bildern zur richtigen Eincremetechnik“
- Kundeninformation „Ohne Handschuhe – trotzdem hygienisch“
- 3 Broschüren: „Hautschutz im Beruf“ (u. a. mit Infos zu berufsbedingten Hauterkrankungen und Erläuterungen zu den einzelnen Präventionsmaßnahmen), „Fußgesund im Beruf“, „Arbeiten unter der Sonne“
- Infos zu Angeboten/Unterstützung der BGN bei beruflichen Hautproblemen
- Handschuhschablone zur Bestimmung der passenden Handschuhgröße
- Sonnenschutz fürs Auto
- Zeckenkarte und UV-Index-Karte



### Aktions-Box anfordern

Bestellformular unter: [www.bgn.de/deinehaut](http://www.bgn.de/deinehaut) oder direkt über QR-Code



## WEB & APP

Darüber hinaus empfehlen wir:

→ [www.bgn.de/deinehaut](http://www.bgn.de/deinehaut)

BGN-Aktions-Seite mit vielfältigen Hautschutz-Informationen, u. a. mit allen Medien der Aktions-Box in digitaler Form, Tipps zur Schutzhandschuhauswahl, Präventionsangebote der BGN für Betriebe und für erkrankte Versicherte u. v. m.

→ **App UV-Check**

Kostenloser Download (Google Play & iTunes); entwickelt vom Bundesverband der Deutschen Dermatologen e. V. und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt

→ **App Haut & Job**

Kostenloser Download (Google Play & iTunes); entwickelt von Fachverbänden und Unfallversicherungsträgern

- Extreme Temperaturbelastungen der Haut durch Hitze und Kälte
- Verwendung mechanischer Hilfsmittel bei der Handreinigung, z. B. Bürste oder Bimsstein

### Gut geschützt und gepflegt – gut belastbar

Das Risiko einer Hautgefährdung lässt sich vermindern, wenn der Betrieb in Sachen Hautgesundheit gut aufgestellt ist. Durch die richtige Anwendung von Hygienemaßnahmen, einen konsequenten Hautschutz und regelmäßige Hautpflege lässt sich erreichen, dass die Haut belastbar und gesund bleibt.

Die BGN hat hierzu sehr detaillierte und hilfreiche Tipps und Materialien in der Aktions-Box „Deine Haut – dein persönlicher Schutzanzug“ zusammengestellt. Besorgen Sie sich eine.

# Untendrunter rundum gesichert

ÄLTERE BOTTICKKIPPER AUF RESTGEFAHREN ÜBERPRÜFEN

Bottickkipper machen den Arbeitsprozess effizienter und sind eine enorme Arbeitserleichterung, weshalb sie zunehmend Einzug in die Backstuben halten. Klar ist: Der Gefahrenbereich unterhalb des Bottichs muss lückenlos gesichert sein. Unfälle mit Bottickkippern aber zeigen: Ältere Anlagen können z. T. verschleißbedingt Restgefahren aufweisen, die behoben werden müssen.

Bei den neuesten Generationen von Hub- und Kippeinrichtungen überwacht ein **Scanner** den o. g. Gefahrenbereich. Befindet sich eine Person oder ein Gegenstand innerhalb eines definierten Bereichs, wird die Anlage sofort stillgesetzt. Ist der Bereich wieder frei, wird der Hebe- oder Senkvorgang automatisch fortgesetzt. Ca. 20 Zentimeter vor dem Absetzen des Bottichs auf dem Boden muss eine Bedienerperson den Senkvorgang mittels Zweihandschaltung oder Totmannschaltung beenden.

Bei anderen Hub- und Kippeinrichtungen ist der Gefahrenbereich mit einer gekoppelten **physischen Schutzeinrichtung** (z. B. klappbare Bügel) oder mit einem Gitterzaun und Sicherheitslichtschranken gesichert. Bei den physischen Schutzeinrichtungen ist die Steuerung so ausgelegt, dass der Bottich die letzten 50 Zentimeter nur über eine Zweihandschaltung bzw. Totmannschaltung bei maximal 0,2 m/s abgesenkt werden kann. Dabei darf der Bediener nicht in den Gefahrenbereich kommen, was durch die Anordnung der Steuerung oder durch eine Schutzeinrichtung erreicht wird.

Alle Anlagen verfügen über eine Not-Halt-Einrichtung. Doppelte Steuerendschalter oben und unten oder mechanische Anschläge verhindern ein übermäßiges Anheben oder Absenken. Wichtig: Der Bottich muss immer vollständig in die Lastaufnahme eingeschoben und gegen Herausfallen mittels Formschluss gesichert werden.

Betriebe mit älteren Bottickkippern müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob es Restgefahren gibt wie z. B.:

- ❖ Fehlende physische Schutzeinrichtungen
- ❖ Fehlerhafte Steuerungen
- ❖ Mangelhafte Bottickarretierungen (kein Formschluss)

Ältere Bottickkipper sind dem Stand der Technik anzupassen, falls der Aufwand für die Nachrüstung möglich, vertretbar und zumutbar ist.

Bottickkipper müssen zudem regelmäßig von einer befähigten Person (Sachkundiger) geprüft und wenn notwendig instand gesetzt werden. Bewährt hat sich eine Prüffrist von mindestens einmal jährlich. Das Prüfergebnis wird in einer Prüfbescheinigung festgehalten.



## UNFÄLLE MIT BOTTICKKIPPERN

Folgende Unfallursachen ermittelte die BGN:

- ❖ Bottickabstürze, weil
  - Bottickarretierung versagt,
  - Trageelemente aufgrund von Verschleiß versagen (Seil- oder Kettenbruch),
  - Steuerendschalter defekt, wodurch Endpunkte überfahren werden.
- ❖ Ungesicherte Gefahrstellen, z. B. zwischen Bottich und Schutzeinrichtung oder zwischen Bottich und Arbeitstisch/ Eingabetrichter

# Hier wird ein Explosionsschutzdokument gebraucht

## BGN-CHECKLISTEN HELFEN BEI ERSTELLUNG



Auch kleine, handwerkliche Bäckereien und Konditoreien brauchen ein Explosionsschutzdokument. Um ihnen die Erstellung zu erleichtern, hat die BGN für sie einfach gehaltene Checklisten vorbereitet. Wer sie durcharbeitet und ausfüllt, hat ein fertiges Explosionsschutzdokument vorliegen. Die Checklisten sind auf Betriebe mit einem täglichen Mehlverbrauch bis 1,5 Tonnen zugeschnitten.

Hintergrund: Auch in kleinen Backbetrieben sind unter bestimmten Umständen Explosionsgefährdungen besonders durch Mehl- oder Getreidestaub oder aber auch durch Gase (z. B. Flüssiggas) vorhanden. Deshalb sind die Arbeitgeber verpflichtet, Explosionsgefährdungen zu ermitteln und zu bewerten, gegebenenfalls Explosionsschutzmaßnahmen umzusetzen und Prüfungen durchzuführen.

Die Checklisten mit Erläuterungen sind in der neu gefassten Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 8.52 „Leitfaden Explosionsschutzdokument für handwerkliche und kleine Backbetriebe“ enthalten.

➔ Download ASI 8.52 (PDF): [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1589  
Oder Leitfaden per E-Mail anfordern (ASI-Nummer 8.52 angeben):  
[medienbestellung@bgn.de](mailto:medienbestellung@bgn.de)

## Lange Leiter – breiter Fuß

### NEUE BAUANFORDERUNG

Wer eine neue Leiter kauft, die als Anlegeleiter genutzt werden kann und länger als 3 Meter ist, sollte darauf achten, dass sie am Fußende eine Standverbreiterung (Quertraverse) besitzt. Sie erhöht die Seitenstabilität und Standsicherheit der Leiter.

Seit 1. Januar 2018 dürfen Hersteller nur noch Leitern mit Standverbreiterung ausliefern (neue DIN EN 131). Der Handel darf seine Lagerbestände an alten Leitern noch verkaufen. Auch dürfen vorhandene Leitern weiterbenutzt werden. Eine Nachrüstung mit einer Traverse wird empfohlen.



## Ver-rückt und übergeschwappt

### VERBRENNUNGEN DURCH HEISSES FETT



Eine Konditorin zog sich Verbrennungen an der Hand zu, als sie ein fahrbares Fettbackgerät mit heißem Fett verrückte. Als sie das stehende Gerät mit Wucht anschob, schwappte das Fett trotz heruntergeklapptem Deckel aus der Wanne heraus. Es ergoss sich über ihre linke Hand. Die Mitarbeiterin musste im Krankenhaus behandelt werden.

Bislang gab es eine mündliche Anweisung des Betriebsleiters, das Fettbackgerät erst nach dem Erkalten des Fetts zu verschieben. Jetzt wurde die Anweisung schriftlich in einer Betriebsanweisung festgehalten. Die Betriebsanweisung wurde ausgehängt.

# 31.03.



## ABGABE PRÄMIENBOGEN

Viel Zeit bleibt nicht mehr: Unternehmen können noch bis 31. März 2018 ihre Prämienanträge (Originalprämienbogen für das Backgewerbe) für das Jahr 2017 bei der BGN einreichen.

Bereits prämierte Betriebe bekommen den Original-Prämienbogen 2017 automatisch zugeschickt. Neue Teilnehmer am Prämienverfahren und alle, die bisher nicht erfolgreich waren, müssen ihn sich noch schnell besorgen. Dazu

- Web-Formular ausfüllen:  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1434 oder
- Anrufen: 0621 4456-3636 oder
- E-Mail schicken:  
[praemienverfahren@bgn.de](mailto:praemienverfahren@bgn.de)
- Am schnellsten geht es, wenn Sie den Originalbogen direkt im BGN-Extranet ausfüllen. [www.bgn.de](http://www.bgn.de) > Login/Extranet (oben rechts) oder <https://bgnextranet.cnuv.de>

• Alle Infos zum Prämienverfahren unter:  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1386

## Es ist wieder Prämienzeit

### WARUM SICH MITMACHEN LOHNT



**Rund 8,1 Mio. Euro hat die BGN an Geldprämien für das Jahr 2016 an insgesamt 13.123 Betriebsstätten ausgeschüttet.**

Wenn auch Ihr Unternehmen sehr gut im Arbeitsschutz ist, könnte ein solcher Scheck die Belohnung dafür sein. Noch ist Zeit, den Prämienbogen auszufüllen (siehe oben). Die Geldprämie beträgt 25 Euro pro Vollbeschäftigten, mindestens 100 Euro, maximal 100.000 Euro.

## Neues Mutterschutzgesetz

### AUSWIRKUNGEN AUF DEN ARBEITSSCHUTZ

Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine schwangere oder stillende Frau und ihr (ungeborenes) Kind auf der einen und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit auf der anderen Seite zu gewährleisten. Deswegen wurde ein Schwerpunkt auf die Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und der sich daraus ergebenden Maßnahmen gelegt.

Die BGN hat die wichtigsten Neuigkeiten zum neuen Gesetz auf ihrer Website zusammengefasst. Neben Informationen zur Meldepflicht geht es auch um die Themen Gefährdungsbeurteilung und Beschäftigungsverbot. Einfach erklärt wird der Mutterschutz in zwei Filmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die als Link auf der Seite zu finden sind.

• BGN-Infos zum Mutterschutzgesetz  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1588



# „Der Chef ist nicht da“



## Im Gespräch mit Aufsichtsperson Stephanie Schuster

Stephanie Schuster besichtigt seit 17 Jahren als BGN-Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. Oft kommt sie, weil ein Unternehmer ihre fachliche Beratung angefordert hat oder weil sie vor Ort einen Arbeitsunfall untersucht. Dann hat sie einen Termin. Sie kommt aber auch unangemeldet. Dann möchte sie routinemäßig nach der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz im Betrieb schauen.

### Sie kommen unangemeldet und dann?

Zunächst suche ich mir einen Ansprechpartner. Meistens ist das ja jemand von der Belegschaft. Ich zeige meinen Dienstausweis und erkläre den Grund meines Kommens. Wenn derjenige noch nie etwas von der BGN gehört hat, ist er verunsichert und fragt beim Chef nach.

Am häufigsten höre ich: „Der Chef ist nicht da. Ich bin nicht verantwortlich.“ Das mit der Verantwortung stimmt so nicht. Wer Ware annimmt, kassiert – also die Schicht leitet, ist verantwortlich. Er gilt als Vertreter, der mich bei meiner Betriebsbesichtigung begleiten muss. Am zweithäufigsten kommt übrigens die Frage: „Können Sie sich nicht anmelden?“

### Wäre eine Terminvereinbarung denn nicht auch hilfreich?

Sicherlich. Aber ich besichtige an einem Tag mehrere Betriebe und weiß nie, wie lange eine Besichtigung dauert. Viele Unternehmer nutzen die Gelegenheit, Probleme und Sorgen anzusprechen, aber auch, um ihren Unmut über die BGN loszuwerden. Es wäre bedauerlich, ein solches Gespräch abbrechen zu müssen, um rechtzeitig zum nächsten Termin zu kommen.

Grundsätzlich muss sich eine Aufsichtsperson nicht anmelden. Sie hat ein Besichtigungsrecht.

### Besichtigungsrecht bedeutet ...

... dass eine Aufsichtsperson während der Betriebs- und Geschäftszeiten ein Unternehmen besichtigen darf – ohne Wenn und Aber. Das ist eine wesentliche Befugnis der Aufsichtsperson. Generell verstehen wir uns aber als Partner der Mitgliedsunternehmen und bemühen uns um ein freundliches Miteinander und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Wir sind unabhängige Fachberater für Arbeitssicherheit, die sich in der Branche gut auskennen und bei deren Inanspruchnahme dem Unternehmer keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wir gucken aus einem anderem Blickwinkel.

Ich erlebe häufig aber auch, dass aufgeschobene Dinge oder Unkenntnis zu Arbeitsunfällen führen. Bei der Besichtigung spreche ich Mängel wie eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung, fehlende Unterweisungen der Beschäftigten oder fehlende Prüfnachweise für Arbeitsmittel an und bespreche die Mängelbeseitigung. Manchmal muss ich dabei meine hoheitlichen Befugnisse als Aufsichtsperson ausüben und eine Anordnung treffen. Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld.

Ein Beispiel: In einem Betrieb wird ein ätzender Grillreiniger zum Reinigen eingesetzt. Der Unternehmer weigert sich, Schutzhandschuhe und Schutzbrille für die Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss ich dann Druck machen. Schließlich geht es um die Gesundheit der Beschäftigten.

# Fortbildung zu flexiblen Zeiten

## ONLINE-SEMINAR SPEZIELL FÜR KLEINBETRIEBE

Betriebe mit einem guten Arbeitsschutz haben weniger Unfälle und Personalausfälle, weniger Pannen im Betriebsablauf sowie zufriedene und motivierte Mitarbeiter. Unternehmer und Führungskräfte kleiner, handwerklich orientierter Bäckereien können sich mit den Eckpunkten des betrieblichen Arbeitsschutzes demnächst wieder in einem Online-Seminar der BGN vertraut machen. Es startet am 2. April und läuft bis 11. Mai.

Teilnehmende Unternehmer können in diesem Zeitraum, wann immer es ihnen zeitlich gut passt, die Seminarinhalte am PC, Laptop oder Tablet bearbeiten und sich mit Kollegen und Fachleuten austauschen. Der Zeitaufwand beträgt insgesamt ca. 2 bis 3 Stunden, die flexibel aufteilbar sind.

Worum geht es? Die Teilnehmer erfahren kurz und knackig, wie sie den Arbeitsschutz in ihrem Betrieb erfolgreich organisieren und gestalten. Themen sind u. a. Maschinensicherheit, Staubvermeidung in der Backstube und Hautschutz. Vorgestellt werden auch die Möglichkeiten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung im Kleinbetrieb.

Für die erfolgreiche Teilnahme gibt es zudem 4 Punkte beim BGN-Prämienverfahren.

➔ Online-Seminar „Sicher und gesund im Backgewerbe“, 2. April bis 11. Mai 2018; Mehr Infos und Anmeldung: [www.backgewerbe.bgn-akademie.de](http://www.backgewerbe.bgn-akademie.de)



## Pflichtprogramm Fortbildung

### KONTINUITÄT IM UNTERNEHMERMODELL

Zum Pflichtprogramm des Unternehmermodells gehört die regelmäßige Fortbildung des Unternehmers. Sie ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an diesem kostensparenden Betreuungsmodell.

#### Wann zur Fortbildung?

Die Fortbildung steht an, wenn die Teilnahme am Basisseminar (= Grundqualifizierung) fünf Jahre zurückliegt. Das trifft inzwischen auf eine ganze Reihe von Unternehmern zu.



#### Keine Fortbildung – und dann?

Unternehmern, die kein Fortbildungsseminar besuchen, droht der Ausschluss aus dem Unternehmermodell. Ausschluss bedeutet: Ihr Betrieb fällt wieder unter die Regelbetreuung. Sie wird dann automatisch vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) durchgeführt. Diese Betreuung ist kostenpflichtig.

#### Zweitätiges Fortbildungsseminar in 2018 „Informationen nutzen und weitergeben“

(Zwei Termine zur Auswahl)

**13./14. Juni 2018,**

BGN-Ausbildungszentrum Mannheim

**29./30. Oktober 2018,**

BGN-Ausbildungszentrum Reinhardtbrunn

➔ Mehr Infos: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1173

➔ Fragen zu Unternehmermodell oder Fortbildung?  
Fon 0621 4456-3333

# Erfolgsfaktor Führung

## KOSTENLOSE FORTBILDUNG IN DER REGION

In vielen Bäckereien und Konditoreien wird der Dienstleistungsgedanke heute großgeschrieben. Ihre Kunden wollen nicht nur bedient, sondern vielmehr freundlich behandelt werden und sich mit ihren Wünschen willkommen fühlen. Gelingt dies, kommen sie gerne wieder.

Wie Unternehmer und Führungskräfte ihre Mitarbeiter so führen, dass diese gerne und begeistert Dienstleister sind, erfahren sie in dem BGN-Seminar „Erfolgsfaktor Führung – Zufriedene Gäste und Kunden durch gesunde und motivierte Mitarbeiter“. Im Mittelpunkt steht

das Mitarbeitergespräch, das auch praktisch erprobt wird. Weitere Seminarinhalte sind u. a. die Rolle der Führungskraft, Methoden der gesunden Führung, die Bedeutung von Führung als Erfolgsfaktor für das eigene Unternehmen sowie Facetten der Motivation.

### TERMINE IM FRÜHJAHR 2018

Düsseldorf	8. Mai 2018
Dresden	25. April 2018
Karlsruhe	7. Mai 2018
Neuss	4. Juni 2018

Infos/Anmeldung:  
[www.regionale-seminare.de](http://www.regionale-seminare.de) oder  
Fon 0621 4456-3180



## Kurze Wege

### REGIONALE BGN-SEMINARE

Fortbildung quasi vor der Haustür, Austausch mit Kollegen und ein überschaubarer Zeitrahmen: Das bietet die BGN Unternehmern, Mitarbeitern und Auszubildenden aus Kleinbetrieben mit ihren ein-tägigen oder halbtägigen regionalen Seminaren.

Das Themenangebot ist vielfältig und immer branchenorientiert. Themen sind u. a. Rückengesundheit, Stressprävention, Gewaltprävention, Konfliktmanagement, psychische Gefährdungen und Brandschutz.

Für BGN-Mitglieder ist die Seminarteilnahme kostenlos. Sie bringt zudem 10 Punkte beim BGN-Prämienverfahren. Ein Blick ins Programm lohnt sich.

Programm 2018, Infos & Anmeldung:  
[www.regionale-seminare.de](http://www.regionale-seminare.de)



## Bei Weiterbildung BG-versichert?

### EINE HÄUFIG GESTELLTE FRAGE



Ist man während einer beruflichen Weiterbildung eigentlich gesetzlich unfallversichert?

Die Antwort lautet: Ja. Das gilt sowohl für die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber veranlassten Weiterbildung als auch für eine berufliche Fortbildung aus eigener Initiative. Allerdings sind hier unterschiedliche Unfallversicherungsträger zuständig: Bei einem Unfall während einer betrieblich veranlassten Weiterbildung tritt die Berufsgenossenschaft des Betriebs ein. Bei privat organisierter Weiterbildung ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger der Bildungseinrichtung zuständig.

Versichert sind Teilnehmer während der Weiterbildungsveranstaltung sowie während der An- und Abreise, nicht aber während der Freizeit innerhalb einer Weiterbildungsmaßnahme. Selbst organisierte Fortbildungen im Ausland wie etwa Sprachkurse sind nicht gesetzlich unfallversichert.



## Auf Kollisionskurs

---

### TERMINE

---

**Slow Food Messe**  
5.–8. April 2018 / Stuttgart

**Tag der Verkehrssicherheit**  
16. Juni 2018

Deutschlandweiter Aktionstag in  
verschiedenen Großstädten

**Öffentliche Sitzung der  
BGN-Vertreterversammlung**  
18. Juni 2018 / Erfurt

9 Uhr im Radisson Blu Hotel

Links/Infos zu den Veranstaltungen:  
[www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 760



---

### HANDY-TIPPEN AUF DEM RAD

---

Beim Fahren eine Nachricht tippen oder lesen – das ist auf dem Fahrrad genauso verboten wie am Steuer eines Autos. Nicht nur, dass eine Hand zum Tippen oder Telefonieren vom Lenker abgezogen wird, auch die Aufmerksamkeit wandert weg vom Verkehrsgeschehen. Vorausschauendes Fahren Fehlanzeige. Dabei ist das Lesen des Verkehrs auf dem Fahrrad ohne Knautschzone besonders wichtig.

Und weil die Handybenutzung beim Radfahren so gefährlich ist, hat der Gesetzgeber das Bußgeld von 25 Euro auf jetzt 55 Euro erhöht. Das Handy während des Radfahrens in der Tasche lassen spart Geld und senkt das Unfallrisiko.

## Sicherheitstraining für Radfahrer und E-Biker

---

### NEUES ANGEBOT FÜR BETRIEBE / BGN ÜBERNIMMT KURSgebÜHR

---

25 Prozent der Arbeitswege- oder Dienstwegeunfälle, die der BGN 2016 gemeldet wurden, waren Fahrradunfälle. Die BGN möchte Betriebe dabei unterstützen, die Radfahrersicherheit ih-

rer Beschäftigten zu fördern und zu erhöhen. Dazu bietet sie seit diesem Jahr ein Fahrrad- und E-Bike-Seminar mit praktischem Training an und übernimmt die Kursgebühr.

Die Teilnehmer trainieren sicheres Fahrverhalten und den Umgang mit kritischen Verkehrssituationen. Sie bekommen viele Tipps und Infos, wie sie sich noch sicherer und souveräner mit dem Rad im Straßenverkehr bewegen. Das Seminar dauert 4 bis 5 Stunden (2 Stunden Theorie, 2 bis 3 Stunden praktisches Training).

#### Interessiert?

Interessierte Betriebe können ein Fahrrad-Seminar bei der BGN bestellen, wenn sie mindestens 8 Teilnehmer zusammenbekommen. Weitere Voraussetzung: Der Betrieb stellt eine befestigte Außenfläche von 15 x 35 m sowie einen Seminarraum mit Flipchart und Beamer zur Verfügung. Kleinbetriebe können sich mit Kollegenbetrieben zusammentun, um die geforderte Teilnehmerzahl zu erreichen.

Mehr Infos: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1503  
oder [www.sicher-unterwegs-bgn.de](http://www.sicher-unterwegs-bgn.de)

Kontakt: Fon 0621 4456-3419 oder -3423  
[verkehrssicherheit@bgn.de](mailto:verkehrssicherheit@bgn.de)

